

## Entwicklungen zum Bundeskinderschutzgesetz

Nach ungewöhnlich einhelliger Kritik von KinderschutzexpertInnen und den Verbänden der Kinder- und Jugendhilfe, die auch in der Anhörung im Familienausschuss am 25. Mai 2009 zum Ausdruck gekommen war, stoppten die FamilienpolitikerInnen der Koalition am 27. Mai 2009 das Gesetzesvorhaben. Die Bundesministerin beharrte gleichzeitig darauf, dass das Gesetz in dieser Legislaturperiode noch beschlossen wird. Die IGfH beteiligte sich darauf hin gemeinsam mit acht weiteren Verbänden an einem offenen Brief an die Ministerin, an die Parteien sowie PressevertreterInnen um einerseits die Kritikpunkte am Gesetz nochmals deutlich zu machen und andererseits davor zu warnen, aus wahlkampfaktischen Gründen ein Kinderschutzgesetz gegen die Fachwelt einfach durchzusetzen. Am 10. Juni 2009 fand daraufhin überraschend ein mehr als dreistündiges Fachgespräch der unterzeichnenden Verbände mit der Ministerin und ihrem Staatssekretär in Berlin statt. Im Gespräch wurden folgende Veränderungen in der Formulierungshilfe zur Änderung des Gesetzentwurfs angekündigt:

- Der stark kritisierte Art. 1, § 3 soll gestrichen werden.
- Die in Art. 2 vorgesehene Pflicht zur Inaugenscheinnahme in § 8a SGB VIII soll, wie die Pflicht zum Hausbesuch, der fachlichen Einschätzung des Jugendamts zugänglich gemacht werden.
- Der durch Art. 1, § 2 adressierte Personenkreis soll eingeschränkt werden, da im wesentlichen die Ärztinnen und Ärzte Ziel der Vorschrift sein sollten.
- Die Regelungen zur Evaluation sollen im Hinblick auf ihre „Verfallszeit“ und die Richtung der Forschung noch einmal überprüft werden.

Die beteiligten Verbände wie die IGfH machten deutlich, dass so begrüßenswert die Aufnahme der Bedenken der Fachleute in diesen Punkten ist, so unbefriedigend bleibt der Entwurf.

- Der Gesetzentwurf trifft nicht die derzeitigen Aufgaben und Probleme im Kinderschutz. Unterstützt werden müssten ein Zuwachs an Fachlichkeit, der Ausbau der Verantwortungsgemeinschaft und die fachlichen Bemühungen um Prävention im Kinderschutz.
- Der einseitige Ansatz, datenschutzrechtlicher Hürden abzusenken, stärkt nicht die Zugangswege der einzelnen Professionen zu Kindern und Familien und nicht die Kooperation.
- Vorschläge von Fachleuten, Ansatzpunkte für präventive Hilfen und die Unterstützung von Kooperation zu erarbeiten und gesetzlich zu verankern, wurden nicht aufgegriffen.
- Der einhelligen Forderung der Fachleute, den 2005 in Kraft getretenen § 8a SGB VIII "Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung" vor der Verabschiedung neuerlicher Vorschriften zu evaluieren, begegnen die vorgeschlagenen Änderungen nicht angemessen: Nun soll der vorliegende Gesetzentwurf verabschiedet und sofort anschließend zusammen mit § 8a SGB VIII bis 2012 evaluiert werden. Mit einer Forschung in der Phase der Implementation eines Gesetzes sind jedoch bekanntlich keine aussagekräftigen Ergebnisse zu seinen Wirkungen zu erzielen. Außerdem soll die Vorschrift keine Zeit der Bewährung erhalten, sondern quasi direkt nach ihrer Einführung in der Praxis in 2012 wieder wegfallen.

Da zur Endredaktionszeit dieser Zeitschrift noch nicht abschließend erkennbar war wie sich der Fortgang der Diskussion gestaltet, bitten wir interessierte LeserInnen sich weiter zu informieren über aktuelle Nachrichten unter [www.igfh.de](http://www.igfh.de)